

TOP 3.6.5 Die neue PSA-Verordnung

Abteilung: Sicherheit, Gesundheit und Arbeit

Teilnehmerkreis: 138 Sicherheitsvertrauenspersonen

Veranstaltungsort / Zeit: Bildungszentrum der AK Wien, Großer Saal 27.10.2014, 14.00-16.30 Uhr

Viele berufliche Tätigkeiten machen den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) notwendig. Diese Ausrüstungen schützen vor manuellen Einwirkungen genauso wie vor Staub, gefährlichen Arbeitsstoffen, UV-Strahlung, Lärm und vielem mehr. Sie führen aber oftmals auch zu zusätzlichen Belastungen der VerwenderInnen.

Für ArbeitnehmerInnen, die auf die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung angewiesen sind, werden durch die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (sie gilt seit 1.5.2014) klare Rahmenbedingungen geschaffen. Für BenutzerInnen von persönlicher Schutzausrüstung ergeben sich durch die nun bestehenden Regelungen klare Vorgaben zur Verwendung der verschiedenen PSA-Arten.

Die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung soll Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen bei der Verwendung von PSA sicherstellen und eine leichtere sowie praxisgerechtere Umsetzung ermöglichen, welche dazu beiträgt Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten weiter zu reduzieren.

Die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

Im ersten Vortrag wurden die Inhalte der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung vorgestellt und die Neuerung sowie der Stand der Technik aus Sicht der Arbeitsinspektion beleuchtet.

Fußschutz: Welcher Schuh passt?

Diese Frage stellt sich oftmals im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzevaluierung. Hier müssen mögliche Gefahren für die Füße, die Gegebenheiten des Fußbodens und natürlich auch die Bedürfnisse der ArbeitnehmerInnen beachtet werden. Dieser Vortrag informierte über die Auswahl des geeigneten Schuhwerkes für den Einsatz am Arbeitsplatz.

Hautschutz ist PSA

Hauterkrankungen sind seit Jahren im Spitzenfeld der Berufskrankheiten zu finden. Sehr oft liegen die Ursachen und Hintergründe für Hauterkrankungen in der fehlenden Prävention im Betrieb. Der Abschlussvortrag informierte über die Vermeidung von Hauterkrankungen durch belastungsfreie Gestaltung der Arbeitsvorgänge sowie die fachgerechte Auswahl und den Einsatz von Hand- und Hautschutzprodukten.

Vorankündigung:

Der nächste Treffpunkt SVP aktuell zum Thema „Heben und Tragen leicht gemacht“ findet am 10. Februar 2015 statt. Veranstaltungsort: AK Bildungszentrum (BIZ), Veranstaltungsbeginn 14 Uhr

TOP 3.6.5 Studienpräsentation: Zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit

Widersprüche in Ehe und Lebenspartnerschaft beim Unterhalt und der sozialen Absicherung

Abteilung: Frauen Familie/Hess-Knapp

Teilnehmerkreis:

ReferentInnen: Ingrid Mairhuber - Karin Sardadvar beide Forba, Ingrid Moritz, Prof Reinhard Sieder – Historiker Universität Wien, Helene Klaar, Rechtsanwältin, Karin Neuwirth, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Legal Gender Studies, Eberhard Siegl, Projekt „der Teilzeitmann“ Initiative, Barbara Beclin, Universität Wien Institut für Zivilrecht, Hildegard Steger-Mauerhofer, Politikwissenschaftlerin.

Gäste: ca. 45 TeilnehmerInnen aus dem Kreis von RechtsanwältInnen, NGOs, Plattform für AlleinerzieherInnen, Kinderfreunde, Sozialministerium, Frauenministerium, Neustart, RichterInnen, MA40 (Sozialreferat der Stadt Wien), Familienberatungsstellen, Gewerkschaften, uva

Veranstaltungsort BIZ Lounge / Zeit: 28.10.2014 14:00 bis 18:30

1. Inhalt

Bei der Veranstaltung wurde die von der AK Wien in Auftrag gegebene Studie Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Steuer- und Sozialrecht sowie weitere relevante Rechtsbereiche präsentiert. Inhalt der Studie war es die Rechtswirkungen des zivilrechtlichen Unterhaltes auf die eigenständige Existenzsicherung von Frauen im Sozial-, Arbeits-, und Steuerrecht zu analysieren und mit Schweden und Dänemark zu vergleichen. In den Vergleichsländern spielt die unterhaltsrechtliche Sichtweise nur eine sehr geringe Rolle. Beide Staaten setzen auf individuelle Ansprüche aus Erwerbsarbeit. Die Autorinnen haben daraus verschiedene mögliche Lösungsansätze für Österreich erarbeitet.

2. Ergebnisse und Positionen

Die österreichische Rechtslage sieht vor, dass beide EhepartnerInnen zum gemeinsamen Unterhalt beitragen müssen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dies durch Erwerbstätigkeit zu tun. Der Beitrag kann auch durch die Haushaltsführung erfolgen. Dem Unterhaltsprinzip liegt folglich die Hausfrauenehe zu Grunde. Der Unterhalt wird auf unterschiedlichste Weise entweder auf sozialrechtliche Ansprüche angerechnet und führt damit zu Leistungsreduktionen bis hin zum Entfall – Notstandshilfe, Ausgleichszulage (Pension) und Mindestsicherung und auf der anderen Seite werden Ansprüche ausgelöst, wie bei der Mitversicherung in der Krankenversicherung oder der Hinterbliebenenpension.

Bei Lebensgemeinschaften besteht kein Unterhaltsanspruch, trotzdem kommt es zur Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe, wie bei einer Ehe.

Der nacheheliche Unterhalt hängt vom Verschulden ab und kann höchsten 33 % des Nettoeinkommens des schuldig geschiedenen Teils betragen. Dieser Betrag wird meistens noch weiter reduziert und ist nicht existenzsichernd, auch wenn die Frau nie erwerbstätig war, was vielen Frauen nicht bewusst ist. Frauen verlassen sich auf das falsche Versprechen des Unterhaltssystems und unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit – oder sie arbeiten in Teilzeit, wie das 45 % der Frauen tun. Dies macht sich spätestens bei Pensionsantritt durch sehr niedrige

Pensionshöhen bemerkbar. Durch das Pensionskonto werden bereits frühzeitig die Folgen von Unterbrechungen und Teilzeit transparenter.

Ergebnisse (Sachebene):

- ⌘ Frühzeitige Aufklärung über die Folgen von Teilzeit und Unterbrechungen und Maßnahmen, um die traditionelle Arbeitsteilung zu durchbrechen. Die Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung von Betreuungsarbeit sollten verstärkt werden.
- ⌘ Herstellung von erwerbsfreundlichen Rahmenbedingungen bei der Infrastruktur wie Kinderbetreuung, Schule, Pflege, Mobilität/öffentlicher Transport
- ⌘ Notwendig ist auch, dass die Arbeitswelt familienfreundlicher wird, um die Arbeitsteilung verändern zu können.
- ⌘ Stärkung der Eigenständigkeit bei Sozialleistungen – insbesondere Beseitigung der Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe, da es auch keinen Unterhaltsanspruch in Lebensgemeinschaften gibt.
- ⌘ Das Geld für den Alleinverdienerabsetzbetrag sollte besser für den Ausbau der Kinderbetreuung verwendet werden.
- ⌘ Entkoppelung des nachehelichen Unterhaltes vom Verschuldensanspruch. Der Unterhalt soll nach Arbeitsteilung in der Ehe bemessen werden.
- ⌘ Information über das Familienrecht und die Wichtigkeit eigenständiger Erwerbsverläufe von Frauen sollen schon in der Schule Unterrichtsthema sein.

Argumentationshilfen für ArbeitnehmerInneninteressen:

- ⌘ Das Unterhaltsprinzip schafft die Illusion, dass Frauen über die Hausfrauenehe abgesichert wären, dies ist aber in der Regel keinesfalls so, sondern schafft Abhängigkeiten.
- ⌘ Das beste Mittel gegen Frauen- und Altersarmut ist die eigenständige Existenzsicherung durch die Erbstätigkeit der Frauen.
- ⌘ Auch unterbrochene oder unzureichende Erwerbsbiografien führen zu stark reduzierten eigenen Ansprüchen bei der Alterssicherung.
 - >> 1 Jahr Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bedeutet um ca 2 % weniger Pension
 - >> 1 Jahr Teilzeit (bei 50 % AZ Reduktion) reduziert die Pension um ca 1 %.

Andere relevante Positionen:

In der Diskussion wurden mehrere Vorschläge eingebracht, die Anreize setzen sollen, dass die Partner die Erwerbstätigkeit der Frauen besser unterstützen:

Unterhalt in Höhe 50 % des Nettoeinkommens des Partners

Verpflichtende Pensionsbeiträge oder verpflichtendes Pensionssplitting